Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 27

Artikel: Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Das Zentralkomitee tagte am 27. Juni in gutbesuchter und arbeitsreicher Sitzung in Zürich. Von den behandelten Geschäften dürften fol= gende weitere Rreise interessieren: Die diesjährige Delegierten = und Generalversamm = lung wird in Verbindung mit dem schweiz. Ratholikentag in Luzern stattfinden. Alls Versammlungs= tag ist der 9. September vorgesehen (Montag). Die gemeinsame Tagung mit dem schweiz. kathol. Erziehungsverein und der Seftion für Erziehung und Unterricht dürfte ein Anziehungspunkt für unsere Freunde und Mitglieder werden, da erstflassige Referate und Referenten in Aussicht stehen. Das endgültige Programm fann erft nach Bereinba= rung mit der Leitung des Katholikentages aufge= stellt werden. Wir werden für rechtzeitige Aus=

fündigung besorgt sein. — Unsern Lesern können wir die angenehme Mitteilung machen, daß die "Schweizer Schule" vom 1. Ian. 1930 an in einer bessern Ausstattung, in neuem Format und aufgeschnitten zur Ausgabe gelangen wird, dank dem Entgegenkommen unseres Verlages. — Die Vorarbeiten sür den Iahrgang 1930 unseres Schülerkalenders "Mein Freund" sind in vollem Gange und versprechen dank der umsichtigen, initiativen Arbeit der neuen Redaktion nach Inhalt und Ausstattung eine ganz vorzügliche neue Ausgabe. — Ueber die liturgischen Exerzitien in Eageleden. Man erwartet allgemein einen starken Besjuch. Rechtzeitige Anmeldung ist erwünscht.

Schulnachrichten

Luzern. Im Lause des verslossenen Schuljahres sind durch Rücktritt aus dem Schuldien ste ausgeschieden: Im Oktober 1928 die H. H. Laur. Fischer, Lehrer, Steinhusen, mit 45, Jul. Huber, Sek.= Lehrer, Dagmersellen mit 48 Dienstjahren; Ende April 1929 Frl. Anna Herzog, Lehrerin, Luzern, mit 40, Hr. P. Muff, Lehrer, Hildisrieden mit 50 und Hr. Ios. Arnold, Sek.-Lehrer, Luzern, mit 44 Dienstjahren. — Es liegt ein vollgerütteltes Maß von Arbeit in diesen Jahlen. Wir wünschen den Resignaten einen rechtspehen, sorgensreien Lebensabend.

Thurgau. (Korr. v. 28. Juni.) Im thurgauischen Großen Rat wurden anläglich der letten Sitzung am 22. Juni zwei von sozialistischer Seite eingebrachte Motionen begründet. Sie bezweden die Schaffung eines neuen Setundarschulgesetzes und die Früherlegung des Beginnes der Madchenarbeitsschulpflicht. Beide Motionen befassen fich mit Dingen, die tatsächlich nicht aus der Welt sind. Das heute noch geltende "Gesetz über das Sekundarschulwesen" trat am 30. April — 1861 in Rraft. Es steht somit im 69. Le= bensjahre. Bei der beabsichtigten Revision handelt es sich zur Sauptsache barum, dem Sekundarschulwesen einen etwas demokratischeren Anstrich zu geben. Nach § 23 des heutigen Gesetzes bezahlt jeder Schüler ein Schulgeld von 20 Franken, das allerdings erlassen werden kann. Das neue Gesetz will dieses "Schulgelb" nicht mehr kennen. Ebenso sollen die obligatorischen Lehrmittel gratis verabfolgt werden. Der § 17 des "alten" Gesetzes, ber über die Sekundarschulvorsteher=schaft handelt, ist seit langem nicht mehr auf ber Sobe. hier darf die Demokratisierung ein gut Stud vorwarts ichreiten. Die Behörde foll von den Schulburgern gewählt werden, nicht von "Wahlmannern" und vom Regierungsrat. Auch in ben finanziellen Angelegenheiten sollen die zahlenden Bürger das Mitspracherecht er= halten. Ob ein "fantonales Sekundarschul-Inspektorat" im neuen Gefet Plat findet, ift noch fraglich; denn die

Stimmung für Zentralisierung und "Unisormierung" bes Inspektoratswesens ist im Thurgau durchaus nicht sehr rosig. Die Meinungen sind noch sehr geteilt. Bei der Sekundarschule ließe das Volk in dieser Hinsicht vicleleicht noch eher mit sich reden. Was sodann die Wahl der Sekundarlehrer andelangt, wird diese im neuen Geset wahrscheinlich auch dem "Volke" übertragen. Sine periodische Wiederwahl wird es nicht geben. Hingegen dürste das Abberufungsrecht anerkannt werden. Der Thurgau hat mit diesem Modus dei der Primarschule keine schlechten Ersahrungen gemacht. Wieweit dem in neuester Zeit erhobenen Ruse, die Sekundarschule in mathematisch=naturwissenschaftliche und sprachlich=historische Abteilungen zu trennen, in einem neuen Gesetze entsprochen wird, läßt sich einstweilen nicht ermessen.

Die zweite Motion befaßt sich mit der Mädchen Arbeits schule. Diese umfaßt im Thurgau sechs Iahreskurse mit je einem wöchentlichen Schultag. Weil nun die Mehrheit der thurgauischen Schulen heute acht Ganzjahrkurse zählt, die Arbeitsschulpslicht aber nach Gesetz erst in der vierten Klasse beginnt, so steht man vor dem unangenehmen Faktum, daß die Mädchen nach ersolgter Schulentlassung noch ein weiteres Jahr lang arbeitsschulpslichtig sind. Dieser Doppelspurigkeit in der Schulpflicht kann dadurch gesteuert werden, daß man ganz einsach den Beginn der Arbeitsschule auf die dritte Klasse ansetz, wie verschiedene andere Kantone dies auch praktizieren.

Beide Motionen wurden erheblich erklärt. Herr Regierungsrat Dr. Leutenegger möchte zwar lieber gleich die ganze Schulgesetze gebung revidieren. Zu diesem Plane ist ihm nur zu gratulieren. Sollte er sich an die große Arbeit heranwagen, so wäre nur zu wünschen, daß das Werk in keiner Weise durch parteipolitische Störungen in seiner Einheit getrübt und am Zustandekommen irgendwie gehindert würde. Freilich, man braucht nur irgendwo in der Welt von Angelegenbeiten der Schule zu sprechen, so werden sosort alle